

Rechtsbehelfsbelehrung:

1.) Berufung gegen das Anerkenntnisurteil

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt oder
- wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht Bremen zugelassen worden ist.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist glaubhaft zu machen; eine Versicherung an Eides statt ist nicht zulässig.

Die Berufung muss binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils an alle Parteien schriftlich beim **Landgericht Bremen, Domsheide 16, 28195 Bremen**, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten. Die Gerichtssprache ist deutsch.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bremen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bremen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

2.) Sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung im Anerkenntnisurteil:

Gegen die Kostenentscheidung im Urteil ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde für jeden zulässig, der durch die Kostenentscheidung im Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt und
- wenn der Streitwert der Hauptsache 600 EUR übersteigt.

Die sofortige Beschwerde muss binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils an alle Parteien schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle beim **Amtsgericht Bremen, Ostertorstr. 25 - 31, 28195 Bremen**, eingegangen sein. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen. Die Einlegung beim **Landgericht Bremen, Domsheide 16, 28195 Bremen**, wahrt die Frist. Die Erklärung über die sofortige Beschwerde kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden anderen Amtsgerichts abgegeben werden, wobei die Beschwerdefrist nur dann als gewahrt gilt, wenn die Erklärung rechtzeitig bei dem Amtsgericht Bremen oder dem Landgericht Bremen eingeht. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der Entscheidung, gegen die die Beschwerde gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen diese Entscheidung Beschwerde eingelegt werde, enthalten. Die Gerichtssprache ist deutsch.

Die Beschwerde soll begründet werden. Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen gestützt werden.

[Redacted]

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

Bremen, 02.12.2015



[Redacted signature]

Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts